

spricht in seinem Geleitwort von »der konkreten geistlichen Erfahrung,« vom »Miterleben der geistlichen Erfahrung des anderen« (ebd., 7), und Verf. scheint die Farbwahrnehmung (z.B. ebd., 143ff.) im Sinne einer (goetheanischen?) Einfühlung anzugehen. Damit jedoch ist die (im Werk fehlende) Methodenfrage angeschnitten. Sie zu klären wäre im akademischen Kontext geboten gewesen; eine dezidiert populäre Darstellung hätte unter Verzicht auf viele Details und Hintergründe diesen Ansatz noch stärker (und erfolgreich) akzentuieren können.

Somit erscheint das Werk als akademisches in methodischer, aber auch formeller Hinsicht sowie in Bezug auf die Berücksichtigung nicht nur russischer Literatur als verbesserungsfähig – als populärer Wurf in ökumenischem Kontext freilich als recht kleinteilig und letztlich das Studienobjekt möglicherweise westlich vereinnahmend (so sind z.B. unter den »Berichte[n] von Menschen, deren Leben durch dieses Bild verändert« (hintere Umschlagseite) wurde, mit G. Rötting, H. Nouwen und R. Mainka weder Östler noch Orthodoxe vertreten).

Das Werk bringt in persönlichem Sprachstil positiv die Sichtweisen der Verf. zum Ausdruck. Es hätte sehr gewinnen können und das unübersehbar vorhandene Potential zur Sache besser ausgeschöpft, wenn bei der Veröffentlichung das Genre geklärt und konsequent berücksichtigt worden wäre. Denn das Anliegen der Verf., »die Ikone transparent werden [zu lassen] für die Vertiefung einer wahrhaft ökumenischen Bewegung, ...« (V. Ivanov, Geleitwort, ebd., 7), ist offensichtlich und angesichts der globalen Verbreitung des Sujets der Dreifaltigkeitsikone des hl. Andrej nur evident. Die Transparenz der Darstellung gerade dieser Ikone wäre innerhalb eines einzigen Genres zu jeweils verschiedenen Seiten hin ausbaufähig, und man kann der Verf. nur zustimmen, wenn sie schließt: »Und doch ist der Reichtum dieser Ikone damit keineswegs ausgeschöpft, und man gelangt an kein Ende« (ebd., 161). Anläufe wie das vorliegende Werk lassen in Gestalt und Gehalt jedoch auch den tatsächlichen Zustand der Ökumenischen Bewegung mit errahnen, der wiederum eine Vertiefung zweifelsohne nicht schaden würde.

*Sven Boenneke, Mainz / St. Georgen*

Ehe und Mönchtum im orthodoxen kanonischen Recht. Eine Kanonsammlung mit den Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter, editiert, übersetzt und eingeleitet von *Anargyros Anapliotis*, (Forum Orthodoxe Theologie 10), LIT-Verlag: Berlin 2010, 19,90 €, (ISBN-13: 978-3-643-10619-3)

Von den Kanones der Ökumenischen Konzilien der Alten ungeteilten Kirche, den sog. Apostolischen Kanones sowie den in der Orthodoxie bestätigten und anerkannten Kanones der Lokalkonzilien und der (östlichen) Kirchenväter als den vier Säulen des gemeinsamen kanonischen Rechts der Orthodoxen Kirche liegen bisher nur die beiden erstgenannten in deutscher Sprache vor (die Apostolischen Kanones ebenfalls aus der Hand von *Anargyros Anapliotis* [Liturgische Texte und Studien 6, St. Ottilien 2009]). Wer daher auf Kanones der Lokalkonzilien oder der Kirchenväter zurückgreifen wollte, war auf die Editionen in orthodoxen Sprachen oder auf die nicht mehr ganz neue englische Übersetzung des Πηδάλιον angewiesen. Das zu rezensierende Werk schließt die Lücke bezüglich Eherecht und Mönchtum, indem es nicht nur eine deutsche Übersetzung der Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter des Ostens zu den beiden Bereichen liefert, sondern ebenso eine inhaltliche Erschließung derselben. Gerade darin liegt sein größter Gewinn; Rechtsanwender in

den Gemeinden und Kirchenleitungen der Orthodoxie können nun ebenso wie Studenten und alle am ökumenischen Dialog Interessierte die entsprechenden Regelungen zum Thema »Ehe« und »Mönchtum« nicht nur entschieden schneller finden, sondern auch leichter verstehen.

Die Gliederung der »primär kirchenrechtlich praktische Ziele und keine historischen« (37) verfolgenden Arbeit ergibt sich von selbst. Dipl. theol., Dr. Dr. jur. LL.M. Anargyros Anapliotis, Akademischer Oberrat an der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München und dort Dozent für Kirchenrecht, listet die thematisch aus den Lokalsynoden und den Kirchenvätern ausgesuchten Kanones chronologisch aufsteigend und beginnend beim »Mönchtum« (38–57) auf der linken/geraden Seite im griechischen Originaltext auf, denen er synoptisch auf der rechten/ungeraden Seite eine der modernen deutschen Rechtssprache angepasste Übersetzung gegenüberstellt. Die eherechtlichen Bestimmungen finden sich auf den Seiten 58–97. Äußerst hilfreich ist die nach jedem Kanon eingefügte Konkordanz, die auf die entsprechenden Regelungen der sieben Ökumenischen Konzilien, der Apostolischen Kanones und der Synode von Trullo im Jahre 691 verweist. Da letztere inzwischen ebenfalls in griechisch-deutscher Ausgabe zugänglich ist (Heinz Ohme, *Concilium Quinisextum* [Fontes Christiani 82], Turnhout 2006), kann man nun schnell und bequem mithilfe von vier Büchern das universale kanonische Recht der Orthodoxen Kirche zur Thematik »Ehe« und »Mönchtum« erschließen.

Die inhaltliche Aufbereitung der Kanones bringt Anapliotis in seiner »Einleitung« (5–37). Nach allgemeinen Ausführungen zu Inhalten der einzelnen Sammlungen der Lokalsynoden und Kirchenväter, deren Verflechtungen und zur Zielsetzung jeder Norm (Trullanum 2: »zur Heilung der Seelen und Behandlung der Leidenschaften«) beschreibt der Autor die zwei Anwendungsmodi zur Erreichung des genannten Zieles: Akribische Befolgung des Wortlauts der Norm und *Oikonomia* (5–10). Danach stellt der Autor den Inhalt der Kanones vor, die Ehe und Sexualität betreffen. Unter dem grundlegenden Aspekt der Ehe als »Verbindung eines Mannes mit einer Frau« betonen die untersuchten Kanones das Monogamie-Prinzip und die gegenseitige Einwilligung zur Eheschließung. Hier kommt Unzucht als »Oberbegriff für mehrere sexuelle Sittlichkeitsvergehen« (11) ebenso zur Sprache wie Ehebruch und Scheidung – beide werden im Falle von Verschollenheit und böswilligem Verlassen gebilligt –, Polygamie und Homosexualität (11–15). Die beiden anderen Basiselemente der Ehe sind nach den Kanones der Kirchenväter und der Lokalsynoden die »Gemeinschaft für das ganze Leben« (*συμπλήρωσις τοῦ βίου παντός*) – Scheidung und zweite bzw. dritte Ehe gelten als »ehrbarer Ehebruch« mit der Folge eines gestaffelten zeitlichen Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft – und die Ehe als Mysterion durch ihre wechselseitige Teilnahme am menschlichen und göttlichen Recht (15–18). Hinsichtlich der von alters her überlieferten priesterlichen »Segnung«, die heute als konstitutives Element der Eheschließung gilt, referiert Anapliotis auch die abweichenden Interpretationen (16–18). Nach knappen Bemerkungen zu den Ehehindernissen (18–20) kommt der Autor ausgiebiger auf die »Anwendungsprinzipien des orthodoxen kanonischen Strafrechts in Eheangelegenheiten« zu sprechen (20–26). Meist geht es dabei um sexuelle Verfehlungen und deren Auswirkungen auf das Leben mit der Kirche. Nach einer Darstellung des Inhalts der Kanones über das Mönchtum (26–29) listet Anapliotis die Gründe auf, weshalb Rom die Synode von Trullo und damit alle Kanones der Lokalsynoden und der östlichen Kirchenväter bis heute nicht anerkennt (29–30). Manch dargestellte Regelung klingt für Nichtorthodoxe gewiss fremd und radikal, insbesondere bei sexuellen Vergehen. Sie ist primär geschichtlich im »byzantinischen Kontext« zu verstehen und spiegelt »die damals herrschenden ethischen Prinzipien in der Gesellschaft und in

der staatlichen Rechtsordnung wider« (31). Weil aber die Regelungen wenigstens eine pastorale Richtlinie, bei Klerikern internes Disziplinarrecht der Orthodoxen Kirche bis heute sind, wirft Anapliotis die Frage auf, wie bei dem eklatanten Widerspruch zu den Menschenrechten die Grundrechtsbindung der Orthodoxen Kirchen in Deutschland zu sehen ist, vor allem wenn sie hier staatskirchenrechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als privatrechtliche Vereine organisiert sind. Die Antwort des Autors lautet: Die altkirchlichen Kanones zu den Themen »Ehe« und »Mönchtum« gelten »trotz des Widerspruches zu den Menschenrechten für den gesamten innerkirchlichen Bereich der Orthodoxie als Disziplinarrecht weiter. Ob diese Kanones im Rahmen einer modernen freiheitlichen Ordnung von der Kirche selbst anders interpretiert werden sollen, ist eine sehr weitführende Frage, die einer ausführlichen Studie bedarf« (34). Die Ausführungen zu »Struktur, Aufbau und Zielsetzung des Buches« (35–37) sind die eigentliche Einleitung desselben. Eine Auswahl wichtiger Editionen und Übersetzungen der Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter in andere Sprachen (99–101) beschließt das Werk.

Zu bemängeln sind redaktionelle Kleinigkeiten. So stimmen beispielsweise die Angaben der Jahreszahlen nicht immer überein, oder die Kanones werden in »Einleitung« und »Originaltext« bzw. »Deutsche Übersetzung« unterschiedlich bezeichnet (z.B. die des Konzils von Karthago im Jahre 419). Ärgerlich ist auch, dass in den Fußnoten die Ziffer, die die Auflagenzahl anzeigt, oft nicht hochgestellt ist oder mitunter ganz fehlt. Der Autor Milaš wird durchgängig eingedeutscht Milasch geschrieben. Hier hätte eine nochmalige Durchsicht und Vereinheitlichung gut getan.

Da das orthodoxe Kirchenrecht wohl noch länger nicht in einem Gesetzbuch kodifiziert sein wird – das Projekt steht nicht mehr auf der Agenda der »Vorkonziliaren Konferenzen zur Vorbereitung des Großen Panorthodoxen Konzils«, ob es eine seiner Konsequenzen sein wird? –, kann man für diese gelungene systematische Zusammenstellung und Erschließung nur dankbar sein und hoffen, dass noch weitere, an anderen Lebensbereichen orientierte Arbeiten gleicher Couleur folgen werden.

*Andreas Weiß, Eichstätt*

*Martin Honecker*, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009, 312 S., 19,90 €, (ISBN 978-3-525-87123-2)

In der Einleitung des Buches Evangelisches Kirchenrecht kommt der Autor Martin Honecker auf das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Recht aus evangelischer Perspektive zu sprechen um das grundlegende und ökumenisch relevante Problem zu erläutern, dass die Evangelische Kirche sowohl ihr internes Kirchenrecht als auch das Staatskirchenrecht zu den juristischen Wissenschaften rechnet und es daher in der Ausbildung der Pfarrer eine sehr geringe Rolle spielt. Es gibt einen Mangel an rechtssystematischen und theologischen Grundüberlegungen zum Recht und seinen Funktionen in der Evangelischen Kirche, was nicht nur eine große Schwierigkeit für Kirchenrechtler anderer Konfessionen wie mich, sondern auch für Lehrende und Studierende in juristischen und theologischen Fakultäten sowie für Verantwortliche in den kirchlichen Verwaltungen und Leitungsfunktionen ist. An diesen Personenkreis richtet sich auch das Buch.